

Aktenzeichen: 4 ABN 17/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 21. Juli 1988

- 4 ABN 17/88 -

I. Arbeitsgericht
Göttingen

Beschluß vom 22. Dezember 1986

- 1 BV 20/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Beschluß vom 9. Mai 1988

- 3 TaBV 7/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 92 a; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGr. IV a; BetrVG § 99 (Systemprogrammierer bei wissenschaftli-
cher Gesellschaft)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines nach dem BAT vergüteten Systemprogrammierers
bei einer wissenschaftlichen Gesellschaft - Mitbeurteilungsrecht
des Betriebsrats bei der Zuweisung zu Fallgruppen innerhalb einer
Vergütungsgruppe des BAT (§ 99 BetrVG)



4 ABN 17/88

3 TaBV 7/87 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Juli
1988 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Mai 1988 - 3 TaBV 7/87 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin wendet aufgrund jeweiliger einzelvertraglicher Vereinbarung mit ihren Mitarbeitern den BAT an. Sie beschäftigt den Angestellten W R als Systemprogrammierer. R bezog seit dem 1. Dezember 1977 Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Dabei ging die Antragstellerin davon aus, daß R die Merkmale der Fallgruppe 2 dieser Vergütungsgruppe erfüllte.

Nachdem durch den Tarifvertrag vom 4. November 1983 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 für Angestellte in der Datenverarbeitung neue tarifliche Tätigkeitsmerkmale festgelegt worden waren, hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. Oktober 1984 die Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung des Angestellten R in die VergGr. IV a BAT ab 1. November 1984 im Wege des Bewährungsaufstieges beantragt. Dem hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 17. Oktober 1984 mit der Begründung widersprochen, R sei bereits ohne Rücksicht auf den Bewährungsaufstieg ab 1. Oktober 1983 in die VergGr. IV a BAT Fallgruppe einzugruppieren, weil er die Merkmale der Fallgruppe 1 erfülle. Unter Vorbehalt wurde R die höhere Vergütung gezahlt.



Darauf hat die Antragstellerin im Beschlußverfahren die Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners zur Eingruppierung des Angestellten R in die VergGr. IV a BAT ab 1. November 1984 beantragt. Der Antragsgegner hat Zurückweisung des Antrages begehrt. Das Arbeitsgericht hat die Zustimmung des Antragsgegners nach Maßgabe des Begehrens der Antragstellerin ersetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von dem Antragsgegner eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde, die ausschließlich auf Divergenz gestützt wird.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners ist unzulässig.

Die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat der Antragsgegner nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander ab-



weichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren Nachweisen).

Diesen Erfordernissen entspricht das zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde von dem Antragsgegner angebrachte Vorbringen nicht. Der Antragsgegner zitiert aus dem Beschluß des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juni 1986 - 1 ABR 31/84 - (AP Nr. 37 zu § 99 BetrVG 1972):

"Wenn es Sinn der Mitbestimmung des Betriebsrates bei Ein- und Umgruppierungen ist, dem Betriebsrat bei der Anwendung der jeweiligen Vergütungsordnung im Interesse einer größeren Gewähr für die Richtigkeit der vorgenommenen Eingruppierung und der gleichmäßigen Anwendung der Vergütungsordnung im Betrieb ein Mitbeurteilungsrecht zu geben, dann muß dieser Mitbeurteilung des Betriebsrates auch die Beantwortung der Frage unterliegen, ob die weiteren Tätigkeitsmerkmale für die Gewährung einer Zulage und damit einer höheren Vergütung erfüllt sind."

Er führt weiter aus, demgegenüber habe das Landesarbeitsgericht den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, die Zuordnung zu den verschiedenen Fallgruppen im Vergütungssystem des BAT stelle keine Eingruppierung oder Umgruppierung im Sinne von § 99 BetrVG dar. Die von dem Antragsgegner behauptete Divergenz zwischen dem angezogenen und dem angefochtenen Beschluß besteht jedoch nicht. Vielmehr hat sich der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem angezogenen Beschluß der damaligen Fallgestaltung entspre-



chend lediglich zu der damals entscheidenden Rechtsfrage geäußert, ob sich das Mitbeurteilungsrecht des Betriebsrates aus § 99 BetrVG auf die jeweils anzuwendenden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT dann erstreckt, wenn sich daraus die Rechtspflicht zur Gewährung einer Zulage ergibt. Das ergibt sich sogar deutlich aus den von dem Antragsgegner zitierten Ausführungen des Ersten Senats und insbesondere aus seinen weiteren Ausführungen. Zu diesen Ausführungen des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts hat sich das Landesarbeitsgericht nicht in Widerspruch gestellt, wie es ausdrücklich und deutlich hervorhebt. Dazu hatte das Landesarbeitsgericht auch keine Veranlassung, da es vorliegend nicht um die Gewährung einer Zulage geht. Der Antragsgegner verkennt im übrigen, daß sich der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem angezogenen Beschluß weder in abstrakter noch in sonstiger Weise zu der vorliegend entscheidenden Frage geäußert hat, ob und inwieweit sich das Mitbeurteilungsrecht des Betriebsrates aus § 99 BetrVG bei Eingruppierung eines Angestellten in eine bestimmte Vergütungsgruppe auch auf die Frage erstreckt, welche Fallgruppe für ihn in Betracht kommt. Auch hierzu hat der Erste Senat nur unter dem besonderen rechtlichen Aspekt der Zulagengewährung Stellung genommen.

Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht in voller Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats erkannt, daß sich die Mindestvergütung der unter den BAT fallenden Angestellten nach der jeweiligen Vergütungsgruppe des BAT und nicht nach Fallgruppen richtet, so daß eine Klage unzulässig ist, mit der der Angestellte die Feststellung begehrt, er sei inner-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



halb einer Vergütungsgruppe, nach der er vergütet wird, in eine andere Fallgruppe "einzugruppieren". Weiter weist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats darauf hin, daß die Teilnahme am Bewährungsaufstieg von der kumulativen Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen unter Einschluß der vollen Bewährungszeit und der tatsächlichen Bewährung abhängt und bis zur Erfüllung aller dieser tariflichen Erfordernisse auch kein irgendwie geartetes Anwartschaftsrecht des Angestellten besteht (vgl. BAGE 34, 57, 61 = AP Nr. 14 zu § 23 a BAT und BAGE 37, 145, 150 = AP Nr. 6 zu § 75 BPersVG mit weiteren Nachweisen). Dem entspricht auch die ebenfalls vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. In diesem Zusammenhang weichen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts entgegen den Andeutungen des Antragsgegners auch insoweit nicht von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ab, als es sich um Rechtsfolgen des Eintritts einer Tarifänderung handelt. Dazu haben weder der angefochtene Beschluß noch das Bundesarbeitsgericht in den vorgenannten Entscheidungen abstrakte Rechtsausführungen gemacht.

Die Entscheidung ergeht aus den Gründen des § 12 Abs. 5 ArbGG kosten- und gebührenfrei.

Dr. Feller

Dr. Freitag

Dr. Wittek



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)